

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 24. Februar 2006

Nr. 24

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Hauptfach) der Universität Bremen	S. 165
Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 39 Abs. 5 SGB VIII)	S. 168

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Hauptfach) der Universität Bremen

Vom 26. Januar 2006¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. Januar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Musikwissenschaft besteht aus:

- a) dem Hauptfach Musikwissenschaft mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ (45 CP),
- c) einem Nebenfach (45 CP).

Die Studierenden müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach gemäß Anlage 1 wählen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch andere Fächer zulassen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert (s. Anlage). Die geforderten Studienleistungen und Prüfungsanforderungen sind so zu strukturieren, dass Studierende im 6. Studiensemester nach Studienplan bis zum 20. Mai eines Jahres 150 CP bescheinigt bekommen können.

Das Hauptfach Musikwissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 81 CP:
 - Musiktheorie
 - Historische Musikwissenschaft (mit Propädeutikum)
 - Systematische Musikwissenschaft (mit Propädeutikum)
 - Musik und Medien
 - Praktikum
- b) Im **Wahlpflichtbereich** muss ein Schwerpunkt gesetzt werden im Umfang von 9 CP in den Gebieten
 - Historische Musikwissenschaft oder
 - Systematische Musikwissenschaft
- c) In **General Studies** (45 CP) werden Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten nach Wahl in folgenden Gebieten vermittelt:
 - im Bereich „Music 4all“ (max. 9 CP) und/oder
 - aus den Angeboten des Pools zu General Studies der Universität und ggf. der Hochschule für Künste Bremen/Abt. Musik (HfK) (max. 45 CP)

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Das verpflichtende Praktikum im Umfang von 160 Stunden kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden; es werden 6 CP vergeben. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Praktikumbericht zu schreiben; Näheres regelt die Praktikumsordnung.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20-30 Minuten Dauer
2. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen)
4. Portfolio
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten)
6. Praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil von etwa 10 Seiten
7. Künstlerisch-praktische Prüfungen von maximal 45 Minuten Dauer
8. Praktikumsbericht (max. 30 Seiten ohne Anlagen)

Gruppenprüfungen können mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erste Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen soll spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungen können auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(6) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen unter Einbeziehung nicht bestandener Teilprüfungen gebildet. Das betrifft die folgenden Module:

- Musiktheorie I: 3 Teilprüfungen
- Musiktheorie II: 2 Teilprüfungen
- Musikwiss. Propädeutikum I: 3 Teilprüfungen
- Musikwiss. Propädeutikum II: 2 Teilprüfungen
- Historische Musikwissenschaft I und II: je 2 Teilprüfungen

– Systematische Musikwissenschaft I und II: je 2 Teilprüfungen

– Musik und Medien: 2 Teilprüfungen

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erworben wurden, werden auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarung anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

§ 6

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 72 Kreditpunkten im Hauptfach voraus, das Praktikum muss absolviert sein.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 80% Prozent in die gemeinsame Note ein. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ihr Umfang soll 30 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit bzw. ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

§ 9

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 27. Januar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage

Anlage 1

Mögliche Nebenfächer an der Universität Bremen

Geschichte,
Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik,
Kulturwissenschaften,
Sprachen

Mögliche Nebenfächer an der Universität Oldenburg:

Geschichte,
Kulturwissenschaft,
Sprachen

Prüfungsanforderungen des Hauptfachs Musikwissenschaft

Modul	Pflicht/ Wahl- pflicht	Titel	CP	Prüfungsformen
Musiktheorie I	P	- Musiktheorie / Gehörbildung I - Formenkunde / Analyse I - Geschichte der Musiktheorie	12	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung
Musiktheorie II	P	- Musiktheorie / Gehörbildung II - Analyse II	6	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung
Musikwissenschaftliches Propädeutikum I	P	- Einführung in die Musikgeschichte - Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten - Notationskunde und Tutorium	9	nach § 3 (1)
Musikwissenschaftliches Propädeutikum II	P	- Einführung in die Systematische Musikwissenschaft - Quantitative und qualitative Methoden der Musikforschung und Tutorium	9	nach § 3 (1)
Historische Musikwissenschaft I	P	- Europäische Musikgeschichte I - Europäische Musikgeschichte II	9	nach § 3 (1)
Historische Musikwissenschaft II	WP	- Seminar zur Kunstmusik - Seminar zur Populärmusik	9	nach § 3 (1)
Systematische Musikwissenschaft I	P	- Grundfragen der Musikpsychologie - Grundfragen der Musikästhetik	9	nach § 3 (1)
Systematische Musikwissenschaft II	WP	- Musikethnologie - Musikwissenschaftliche Feldforschung	9	nach § 3 (1)
Musik und Medien	P	- Basis - Notation	9	nach § 3 (1)
Praktikum	P		6	Praktikumsbericht
Bachelorarbeit	P		12	Bachelorarbeit und Kolloquium
Summe der notwendigen CP			90	

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul „Historische Musikwissenschaft I“ ist die bestandene Modulprüfung im Modul „Musikwissenschaftliches Propädeutikum I“.

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul „Systematische Musikwissenschaft I“ ist die bestandene Modulprüfung im Modul „Musikwissenschaftliches Propädeutikum II“.

Prüfungsanforderungen General Studies

Modul	Pflicht/ Wahlpflicht	Titel	CP	Prüfungsform
	WP	Music 4all	Max. 9	nach § 3 (1)
	WP	aus dem Pool 'General Studies'	Max. 45	nach Vorgabe des jeweils anbietenden Fachbereichs
Summe der notwendigen CP			45	

Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 39 Abs. 5 SGB VIII)

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 regelt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege. Ab dem 1. April 2006 gelten folgende Pflegegeldsätze:

1. Allgemeine Pflegestellen

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro monatlich
1. – 7. Lebensjahres	640,00
8. – 14. Lebensjahres	703,00
15. Lebensjahres	808,00

- ohne Kindergeldanrechnung -

2. Heilpädagogische Pflegestellen

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro monatlich
1. – 7. Lebensjahres	898,00
8. – 14. Lebensjahres	987,00
15. Lebensjahres	1117,00

- ohne Kindergeldanrechnung -

3. Kurzzeitpflegestellen

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro monatlich
1. – 7. Lebensjahres	736,00
8. – 14. Lebensjahres	808,00
15. – 18. Lebensjahres	929,00

4. Übergangspflegestellen

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro monatlich
1. – 7. Lebensjahres	1078,00
8. – 14. Lebensjahres	1184,00
15. – 18. Lebensjahres	1340,00

5. Wochenpflege

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro monatlich
1. – 7. Lebensjahres	416,00
8. – 14. Lebensjahres	457,00

6. Allgemeine Tagespflege im Haushalt des Personensorgeberechtigten

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro täglich
1. – 18. Lebensjahres	13,37

Allgemeine Tagespflege nicht im Haushalt des Personensorgeberechtigten

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro täglich
1. – 18. Lebensjahres	17,33

7. Heilpädagogische Tagespflege

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro täglich
1. – 18. Lebensjahres	27,51

8. Minderjährige im Haushalt von Großeltern, Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grad

Vom Beginn bis zur Vollendung des	Euro monatlich
1. – 13. Lebensjahres	414,00
14. – 17. Lebensjahres	552,00

- ohne Kindergeldanrechnung -

Bremen, den 15. Februar 2006

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales